

# ANSPRUCH AUF WEITERVERSICHERUNG BEI DER BISHERIGEN PENSIONSKASSE BEI KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES DURCH DEN ARBEITGEBER

Mit dem Inkrafttreten von Art. 47a BVG per 1. Januar 2021 haben die BVG-Versicherten ab dem 58. Altersjahr neuerdings einen gesetzlichen Anspruch,<sup>1</sup> bis zum ordentlichen BVG-Rücktrittsalter bei ihrer bisherigen Pensionskasse weiterversichert zu bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Verbleibt der gekündigte Arbeitnehmer in der Pensionskasse seines bisherigen Arbeitgebers, kann er seine Altersleistungen der beruflichen Vorsorge als Rente beziehen, selbst wenn er bis zum Bezug der BVG-Altersleistungen keine neue Anstellung (mit Eintritt in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers) mehr findet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Nachstehend werden die Änderungen anhand von Fallkonstellationen aufgezeigt:

## **1. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt zwischen dem 58. Altersjahr des Arbeitnehmers und dem Beginn der FAR-Rente**

### **1.1. Bisher**

Arbeitslose müssen in diesem Fall die berufliche Vorsorge während des Taggeldbezuges obligatorisch weiterführen. Dies erfolgt meist bei der Stiftung Auffangeinrichtung. Ausnahmsweise ist dies auch bei der bisherigen Pensionskasse möglich, wenn deren reglementarische Grundlagen dies vorsehen.<sup>2</sup>

Die berufliche Vorsorge ist dabei solange obligatorisch, als ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung besteht. Dies bedeutet am Beispiel der Stiftung Auffangeinrichtung, dass nach Beendigung des Taggeldbezuges kein Recht auf Weiterführung der beruflichen Vorsorge mehr besteht und eine Weiterführung auf freiwilliger Basis von der Auffangeinrichtung allenfalls abgelehnt wird.

Dasselbe gilt, wenn eine versicherte Person neu eine FAR-Rente bezieht. Auch in diesem Fall muss bei der Stiftung Auffangeinrichtung damit gerechnet werden, dass per Bezugsbeginn der FAR-Rente die berufliche Vorsorge nicht mehr weitergeführt wird.

Bei der Weiterversicherung in der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers sind die massgebenden Reglemente der Pensionskasse zu konsultieren. Allgemeingültige Aussagen, was bei Beendigung des Taggeldbezuges bzw. bei Eintritt in die FAR-Rente geschieht, sind nicht möglich.

Kann die berufliche Vorsorge nicht mehr weitergeführt werden, muss die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden, bei welcher die Altersleistungen nur in Kapitalform bezogen werden können.

### **1.2. Ab 1.1.2021**

Erfolgt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, besteht neuerdings ein gesetzlicher Anspruch auf Weiterführung der beruflichen Vorsorge bis zum Erreichen des

---

<sup>1</sup> Eine Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung ist weiterhin möglich. Die Altersleistungen können bei einer Freizügigkeitseinrichtung jedoch nur als Kapital bezogen werden.

<sup>2</sup> Bei Antritt einer neuen Stelle wird die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers durchgeführt.

ordentlichen BVG-Rücktrittsaltes bei der bisherigen Pensionskasse. Auch ein allfälliger Bezug einer FAR-Rente ändert daran nichts.

Somit können die BVG-Altersleistungen neu immer in Rentenform bezogen werden, wenn die Kündigung nach dem 58. Altersjahr durch den Arbeitgeber erfolgt und der gekündigte Arbeitnehmer in der bisherigen Pensionskasse verbleibt.

Die Arbeitgeber werden gebeten, ihre Arbeitnehmer über diese Neuerungen zu informieren.

## **2. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt per Beginn der FAR-Rente**

Per Eintritt in die FAR-Rente wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst. Zur Darstellung der Neuerungen ist nachstehend zu unterscheiden, ob die Pensionskasse des Arbeitgebers die Durchführung der beruflichen Vorsorge für FAR-Rentner anbietet oder nicht:

### **2.1. Die Pensionskasse des Arbeitgebers bietet die Durchführung der beruflichen Vorsorge für FAR-Rentner an**

Einige Pensionskassen bieten die Durchführung der beruflichen Vorsorge für FAR-Rentner an. Meist besteht dann ein auf die spezielle Situation angepasster Vorsorgeplan, in welchen die FAR-Rentner wechseln. Wenn die Pensionskasse des Arbeitgebers die Durchführung der beruflichen Vorsorge für FAR-Rentner anbietet, ändert sich per 1.1.2021 nichts.

### **2.2. Die Pensionskasse des Arbeitgebers bietet die Durchführung der beruflichen Vorsorge für FAR-Rentner nicht an**

Eine Weiterführung der beruflichen Vorsorge ist für FAR-Rentner mit Jahrgang 1959 und jünger seit dem 1.1.2019 auch bei der Stiftung Auffangeinrichtung nicht mehr möglich.

Neu besteht aber per 1.1.2021 wie erwähnt ein gesetzlicher Anspruch auf Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei der bisherigen Pensionskasse bis zum Erreichen des ordentlichen BVG-Rücktrittsaltes bei Kündigung durch den Arbeitgeber.

Somit können die BVG-Altersleistungen neu immer in Rentenform bezogen werden, wenn die Kündigung per Beginn der FAR-Rente durch den Arbeitgeber erfolgt und der FAR-Rentner in der bisherigen Pensionskasse verbleibt.

Ob bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Bezug einer FAR-Rente in der Praxis auch eine Aufhebungsvereinbarung oder sogar eine Kündigung des Arbeitnehmers akzeptiert wird, erscheint fraglich. Ist der Bezug der BVG-Altersleistungen in Rentenform wichtig, stellt die Kündigung durch den Arbeitgeber die einzig sichere Lösung dar.

Bei Fragen steht Ihnen die Stiftung FAR unter [mail@far-suisse.ch](mailto:mail@far-suisse.ch) gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zur FAR-Rente finden Sie auf unserer Webseite unter [www.far-suisse.ch](http://www.far-suisse.ch).

### **Disclaimer**

Dieses Merkblatt dient der Information von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zur Abklärung und Regelung der individuellen Situation empfehlen wir den Bezug eines Experten. Die Stiftung FAR lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, welche aus falschen oder veralteten Informationen in diesem Merkblatt herrühren.

Die massgebende Rechtsgrundlage für Ansprüche bilden einzig der GAV FAR und das Reglement FAR, welche auf der Homepage <https://www.far-suisse.ch/rechtsgrundlagen/> publiziert sind. Aus vorliegendem Merkblatt können keinesfalls Ansprüche abgeleitet werden, welche weitergehen, als dies aufgrund des GAV FAR und des Reglements FAR möglich ist.